

## Verordnung

### zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Habrihausen" im Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 01.12.1970 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.04.1976 (BGBl. I S. 1109), wird folgendes verordnet:

#### § 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Habrihausen" des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschaumburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), Schutzzone II (engere Zone) und Schutzzone III (weitere Zone). Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 2,6 km<sup>2</sup>.
- (3) Die Schutzzonen liegen innerhalb der Gemarkung Reinsen und werden wie folgt begrenzt:

#### Schutzzone I

Die Fassungsbereiche der Brunnen liegen in folgenden Flurstücken:

##### Flur 1

- a) Stollen Habrihausen, Flurstück 7/1, Staatsforst Obernkirchen, vom Schacht bis an den Waldrand (Grenze der Flur 4) 10 m von der Stollenachse entfernt
- b) Stollen Reinsen, Flurstück 6, Staatsforst Obernkirchen, 10 m um die Stollenachse
- c) Brunnen Hülsebrink, Flurstück 6, Staatsforst Obernkirchen, 10 m um die Brunnenachse
- d) Brunnen Reinsen Moor, Flurstück 92/5 und 149/2, Staatsforst Obernkirchen, 10 m um die Brunnenachse.

### Schutzzone II

Beginn des Grenzverlaufs im Flurstückschnittpunkt 194/7, Flur 4, und 7/1, Flur 1, an der L 447; weiter entlang der L 447 in südwestlicher Richtung; weiter auf den Abt. Gr. 121, 119 und 112; weiter auf der Ostgrenze der Flurstücke 30/8, 92/5, 3/2 und 149/2 in nördlicher Richtung; weiter auf dem Waldweg (Lohplatz) in westlicher Richtung; weiter südwestlich am Waldweg, weiter in südwestlicher Richtung auf der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 92/5, Flur 1 und 7/1, Flur 1; weiter in nordwestlicher Richtung auf der südwestlichen Flurstücksgrenze Flurstück 257/70, Flur 4, Flurstück 163/70 und L 447 und Flurstück 74/1 in westlicher Richtung kreuzend bis an die Gemarkungsgrenze Obernwöhren, Flur 6; weiter bis Südostrand L 447, an dieser entlang in südwestlicher Richtung bis Flur 1.

### Schutzzone III

#### a) Südlicher Teil

Beginnend auf dem Flurstücksgrenzpunkt der Flurstücke 23/2, 7/1 und 30/8; weiter in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstücks 30/8; weiter auf den Abt. Gr. 121 und 120, kreuzt die Abt. 111; weiter in nordöstlicher Richtung auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 30/8 und 14 bis zur Zone II; von hier in nordwestlicher und später südwestlicher Richtung entlang Grenze Zone II bis zum Ausgangspunkt.

#### b) Nördlicher Teil

Entlang der östlichen Grenze der Abt. 118 und 117 in nördlicher Richtung, kreuzend die Abt. 116 in nordwestlicher Richtung, kreuzend die Abt. 125 und 126 in westlicher Richtung bis Waldweg (Lohplatz), weiter entlang Grenze Zone II in südlicher Richtung bis Ausgangspunkt.

(4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus den bei der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, niedergelegten Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, zu ersehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim

a) Landkreis Schaumburg  
Kreishaus Stadthagen  
3060 Stadthagen

b) Wasserwirtschaftsamt Hannover  
Rösebeckstr. 6  
3000 Hannover.

Die Karten können kostenlos von jedermann eingesehen werden.

### § 2

(1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten, genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) oder zulässig.

(v = verboten  
g = genehmigungspflichtig  
- = keine Beschränkung)

...

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
1	Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v	v
2	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren	v	v	v
3	Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen	v	v	v
4	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	v	v	v
5	Rohölleitungen	v	v	g
6	Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, ausgenommen in der Zone II und III die Anwendung der von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Mittel	v	v	v
7	Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben)	v	v	v
8	Hauskläranlagen sowie Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	g

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
9a	Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe;	v	v	v
9b	Wenn das Abwasser vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird	v	v	-
10a	Lagern radioaktiver oder wasser-gefährdender Stoffe	v	v	v
10b	Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden	v	v	-
11	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v	v
12	Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs	v	v	v
13	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen	v	v	v
14	Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	v	v	v
15	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	v	v	v
16	Entleerung von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr	v	v	v
17	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v	v
18	Einbau von Grundwasserwärmepumpen und Wärmepumpen	v	v	g

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
19	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	v	g
20	Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v
21	Rangierbahnhöfe, Güterumschlaganlagen	v	v	v
22	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	v	v	-
23	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v	g
24	Neubauten, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	v	v	-
25	Baustofflager	v	v	-
26	Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Parkplätze	v	g	-
27	Campingplätze, Sportanlagen	v	v	g
28	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v	g
29	gewerbsmäßiges Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v	-
30	Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	v	v	g

Lfd. Nr.		Schutzzone		
		I	II	III
31	Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v	-
32	Sprengungen	v	v	g
33	Organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Ab-schwemmung in den Fassungs-bereich besteht	v	v	-
34	Gärfuttermieten und Festmistmieten, ausgenommen in Zone II bei jährlich wechselndem Standort und einem Mindestabstand von 100 m zur Schutzzone I	v	v	-
35	Kleingartenkolonien, Gartenbau-betriebe	v	v	-
36	Transport radioaktiver oder wasser-gefährdender Stoffe	v	g	-
37	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung	v	v	-
38	Anlage von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen be-lastet sind	v	v	-
39	Dräne und Vorflutgräben	v	-	-
40	Fischteiche	v	v	-
41	Fuhr- und Fußgängerverkehr	v	-	-
42	jede landwirtschaftliche Nutzung	v	-	-

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinaus-gehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 4

Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 entscheidet die örtlich zuständige untere Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen, und daß die Wasserbehörden erforderlichenfalls folgende Maßnahmen anordnen:

- a) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- b) Entnahme von Bodenproben,
- c) Aufstellung von Hinweisschildern,
- d) Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 41 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff NWG von der Bezirksregierung Hannover als obere Wasserbehörde durchgeführt.

§ 8

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach den §§ 19 und 41 WHG, den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 250) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01.06.1978 in Kraft.

Hannover, den 24.04.1978

Az: 502.6-62013-060

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Im Auftrage

Beglaubigt

*B/F*  
Angestellte



Dr. Feder